

N i c h t a m t l i c h e k o n s o l i d i e r t e L e s e f a s s u n g
(Stand: 1. April 1999)

**Satzung über die Bildung einer Seniorenvertretung der
Stadt Oldenburg (Oldb)**
vom 1. April 1999

(Amtsblatt Weser-Ems vom 1. April 1999, Seite 337)

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Belange aller Oldenburger Einwohnerinnen und Einwohner ab 60 Jahre wahr und berät durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Oldenburg zu den altersrelevanten Fragen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Die Seniorenvertretung informiert, berät und unterstützt die älteren Menschen bei der aktiven Lebens- und Freizeitgestaltung mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- (3) Sie informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Entwicklungen der Altenhilfe und – politik mit der Zielsetzung, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit und Vertretung der eigenen Interessen anzuregen.

§ 2
Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenvertretung hat bei Bedarf ein Vorschlagsrecht für die Wahl von beratenden Mitgliedern in städtische Ausschüsse oder in sonstige Beiräte, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Bei einer Modifikation dieser Satzung hat die Seniorenvertretung das Recht, dem Rat Änderungswünsche vorzuschlagen.
- (3) Auf Wunsch des Rates der Stadt Oldenburg, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich die Seniorenvertretung zu den Angelegenheiten der älteren Menschen in Oldenburg zu äußern.

§ 3
Zusammensetzung

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Acht Mitglieder der Seniorenvertretung wählt die Deligiertenversammlung aus ihrer Mitte. Das weitere Mitglied wird als Vertreterin oder Vertreter der Heimbewohner durch die Heimbeiräte der Oldenburger Alten- und Pflegeheime gewählt.

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) Alle in der Altenarbeit in Oldenburg tätigen Organisationen können bis zu drei Personen in die Delegiertenversammlung entsenden.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen sehr passiv wahlberechtigt sein sowie das 60. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnsitz in der Stadt Oldenburg haben.
- (3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden mindestens zweimal jährlich statt. Die/der Vorsitzende der Seniorenvertretung lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 5 Vorstand

Die Seniorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Schriftführerin oder den Schriftführer.

Die Seniorenvertretung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die mit der Verwaltung abzustimmen ist.

§ 6 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die der Seniorenvertretung zur Erledigung ihrer Aufgaben vom Rat der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet sie eigenverantwortlich entsprechend den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel weist sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Verwaltung nach.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Seniorenvertretung entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Oldenburg.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Seniorenvertretung vorzeitig aus, so wird bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Mitglied von dem jeweils zuständigen Gremium gewählt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. April 1999 in Kraft.